



Amtsblatt der Stadt Vreden



13. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 10. Mai 2023	Nummer 04/2023
--------------	--------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
08.05.2023	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung (6. Änderungssatzung vom 08. Mai 2023)	S. 2
08.05.2023	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Vreden vom 08. Dezember 2021 (2. Änderungssatzung vom 08. Mai 2023)	S. 4
08.05.2023	Haushaltssatzung 2023 der Stadt Vreden und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 15. Februar 2023	S. 6
05.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auflegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Hauptschöffen und Hauptschöffen	S.10

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 29. November 2017

(6. Änderungssatzung vom 08. Mai 2023)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063),
- der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5),
- der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes – LWG - NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)

hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 20. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Vreden liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,03252 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 08. Mai 2023

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp



Stadt Vreden

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss- Beiträgen in der Stadt Vreden vom 08. Dezember 2021

(2. Änderungssatzung vom 08. Mai 2023)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen-AbwAG NRW (GV. NRW. S. 559), Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 20. April 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagsentwässerungsgebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 beträgt 0,27 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 08. Mai 2023

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden
Bekanntmachung**



**Haushaltssatzung 2023 der Stadt Vreden und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom
15. Februar 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Vreden mit Beschluss vom 15. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	53.296.548 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.373.320 €
Ggf. Abzüglich des globalen Minderaufwandes von	0 €

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.034.348 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.741.220 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.960.215 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	42.985.097 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	36.408.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.258.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	28.700.000 €
--	---------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **6.860.000 €**

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **8.076.772 €**

festgesetzt.

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **0 €**

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €**

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **254 v.H.**
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **493 v.H.**

2. **Gewerbsteuer** auf **416 v.H.**

§ 7

-entfällt-

§ 8

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „**künftig wegfallend**“ (**kw**) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
2. Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

(2) Vorübergehend können Stellen von Beamten auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan dann jedoch entsprechend anzupassen.

§ 9

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr können nur getätigt werden, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist (§ 83 Abs. 1 GO NRW).

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer oder der Bürgermeister, sofern die Ausgaben nicht erheblich sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW.

Als nicht erheblich gelten Aufwendungen und Auszahlungen

1. bis zu einer Höhe von **50.000 EUR**
2. welche auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtung entstehen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr beziehen (insbesondere zur Abwicklung der Ergebnisrechnung), oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger (Sozialhilfe) sowie durch gegenseitige Deckungsfähigkeit gewährleistet ist.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die als erheblich gelten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

1. Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
2. Auf Produktgruppenebene wird ein Budget aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebildet.
3. Auf Produktgruppenebene wird ein Budget aus den Transferaufwendungen gebildet.
4. Die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden aller Maßnahmen in den Produkten 11.11.01 und 57.01.01 sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Mehrerträge sind mit außer- und überplanmäßigen Aufwendungen deckungsfähig, wenn eine direkte Abhängigkeit gegeben ist.

§ 11

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung 2023 ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.03.2023 angezeigt worden. Innerhalb der in § 80 Abs. 5 GO NRW genannten Frist erklärte die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03. Mai 2023, dass gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen gem. § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten in der Kämmererei im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden aus und ist unter der Adresse www.vreden.de im Internet verfügbar.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht (§ 117 Abs. 2 GO NRW) der Stadt Vreden, welcher dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt ist, wird hiermit hingewiesen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 08. Mai 2023
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden
Bekanntmachung****Öffentlich Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung vom 20.04.2023 die Vorschlagsliste zur Wahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Münster sowie zur Wahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen beim Schöffengericht Ahaus beschlossen.

Die Liste liegt gem. § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 22. Mai 2023 bis 26. Mai 2023 zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten in der Fachabteilung Verwaltungsorganisation der Stadtverwaltung Vreden, Zimmer 10/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gegen die Vorschlagsliste besteht die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit nach § 37 GVG. Einsprüche werden mit den Vorschlagslisten dem Amtsgericht Ahaus übersandt.

Vreden, 05.05.2023

gez.

Dr. Tom Tenostendarp
Bürgermeister